

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Az.: 09.05.01-000155 2023-00231852

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Stadtwerke Rösrath AöR, Hauptstraße 142, 51503 Rösrath

Die Stadtwerke Rösrath AöR hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt, um es für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt über die fünf Vertikalfilterbrunnen auf dem Betriebsgelände der Wassergewinnungsanlage Leidenhausen in Köln, Gemarkung Eil, Flur 6, Flurstück 96. Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 560 m³/h, 8.500 m³/d und 2.000.000 m³/a.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für eine Umweltverträglichkeit sind:

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um die Fortsetzung einer langjährigen Wasserentnahme. Die Gesamtjahresfördermenge der neu beantragten Bewilligung soll im Vergleich zur bisherigen Bewilligung nicht erhöht werden sondern gesenkt werden. Eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ist nicht ersichtlich, da nicht mit einer weiteren Absenkung des Grundwasserstandes, im Vergleich zum derzeitigen Grundwasserstand, zu rechnen ist. Die geförderte Wassermenge ist nachweislich

durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Eine Überbeanspruchung des Grundwasserdargebots findet nicht statt.

Bauliche Maßnahmen sind ebenfalls nicht geplant.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Heimbach

Bezirksregierung Köln

30.01.2023